

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH, Wasser
zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
(Bundesgesetzblatt Teil I, S. 750, 1067)**

1. Allgemeine Regelungen (§§ 2, 4 AVBWasserV)

- 1.1. Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH stellen in ihrem Versorgungsgebiet zu den §§ 2 bis 34 der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (nachfolgend AVBWasserV genannt) vom 20.06.80 (BBGI.I, Seite 750) und den nachfolgenden Ergänzenden Vertragsbestimmungen Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zur Verfügung. Das Wasser wird am Ende des Hausanschlusses, der im Eigentum der Stadtwerke Delmenhorst GmbH steht, zur Verfügung gestellt.
- 1.2. Der Versorgungsvertrag wird regelmäßig mit dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Vertrag durch Entnahme von Wasser aus dem Verteilernetz durch Mieter oder andere Beauftragte des Grundstückseigentümers zu Stande kommt.
- 1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes vom 15.03.51, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§ 16 Abs. 1 Satz 2 WEG) für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die während seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind, für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 HGB entsprechend anzuwenden. Der Wohnungseigentümer verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Delmenhorst GmbH abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, ist der Stadtwerke Delmenhorst GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH auch für die übrigen Eigentümerrechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Preisregelung (§ 4 AVBWasserV)

- 2.1. Der Wasserpreis ergibt sich aus der Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH in der jeweiligen gültigen Fassung. Er setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Mengenpreis und einem Grundpreis.
- 2.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise und/oder die Umsatzsteuer, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge (§ 24 AVB Wasser V). Bei einer vor dem 31.12. erfolgten Jahresablesung wird der bis zum Jahresende entstandene Verbrauch anteilig hinzugerechnet.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Wasserhausanschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2. Für den erstmaligen Wasserhausanschluss (Verbindung der Trinkwasserinstallation des Anschlussnehmers mit dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH) und bei einer Erhöhung oder Änderung des Spitzendurchflusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Wasserhausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV zu zahlen. Die Kosten für den Wasserhausanschluss entnehmen Sie der Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH.
- 3.3. Der Einbau der Messeinrichtungen gemäß §11 und § 18 AVBWasserV erfolgt erst, wenn die Forderungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH aus der Herstellung des Wasserhausanschlusses beglichen sind.
- 3.4. Bei alters- und zustandsbedingten Auswechslungen von Wasserhausanschlüssen obliegt die Beauftragung eines zugelassenen Installationsunternehmens zur Wiedereinbindung der Wasserinstallation in die seitens der Stadtwerke Delmenhorst GmbH neu gebauten Anlagen dem Eigentümer. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer.
- 3.5. Herstellung und Veränderung des Wasserhausanschlusses sowie eine Erhöhung des Spitzendurchflusses am Wasserhausanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 3.6. Die Haftung für Schäden aus Erdarbeiten, die bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung des Wasserhausanschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entstehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 3.7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Delmenhorst GmbH berechtigt, den Wasserhausanschluss von der Versorgungsleitung zu trennen oder auf andere Art still zu legen.
- 3.8. Wasserhausanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) muss die Machbarkeit und bauliche Ausführung im Vorfeld mit dem Wasserversorgungsunternehmen abgestimmt werden.

4. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- 4.1. Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der AVBWasserV derzeit nicht erhoben.

5. Kosten gemäß (§§ 10, 11 AVBWasserV)

- 5.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Wasserhausanschlusses, d. h. die Verbindung des Wasserversorgungsnetzes mit der Trinkwasseraanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Wasserhausanschlussleitung, einer vorhandenen Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. Isolierstück und Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 5.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen weiterhin die Kosten für Änderungen des Wasserhausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Wasserhausanschluss von der Versorgungsleitung getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Wasserhausanschlusses vom Netz, sowie dessen Rückbau.
- 5.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Wasserhausanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 5.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Wasserhausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Wasserhausanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten (§ 2 AVBWasserV)

- 6.1. Das Wasserversorgungsunternehmen verlangt für die Herstellung oder Änderung des Wasserhausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Wasserhausanschlüsse beantragt, kann das Wasserversorgungsunternehmen angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist beim Wasserversorgungsunternehmen unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch das Wasserversorgungsunternehmen werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH in Rechnung gestellt.
- 7.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Kundenanlage ein pauschales Entgelt gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4. Spätestens sechs Monate nach Anschlussherstellung bzw. Wasserzählerausbau wird, wenn kein Wasserbezug erfolgt, ein Vorhaltungspreis für die bezugsbereite Netzanschlussanlage berechnet. Die Kosten für die Vorhaltung des Wasserhausanschlusses entnehmen Sie der Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH.
- 7.5. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Wasserhausanschlusskosten voraus.
- 7.6. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Wasserversorgungsunternehmen eine beabsichtigte Stilllegung des Wasserhausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Unterbrechung der Wasserversorgung (§33 AVBWasserV)

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 33 AVBWasserV sind dem Wasserversorgungsunternehmen vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Wasserversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann das Wasserversorgungsunternehmen dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Messeinrichtungen (§18 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 AVBWasserV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH zu erstatten.

10. Nachprüfungen von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

- 10.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung einer Messeinrichtung, werden ihm die Kosten gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH sowie die Fremdleistungskosten der Drittunternehmen mit einem Zuschlag von 10% berechnet.
- 10.2 Die Berechnung der Kosten gemäß 10.1 entfällt, falls die Prüfung der Messeinrichtung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

11. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24, 25 und 27 AVBWasserV)

- 11.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 11.2 Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen, deren Höhe von den Stadtwerken Delmenhorst GmbH anhand des Vorjahresverbrauchs und/oder unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände und begründeter Wünsche des Kunden festgesetzt wird. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Stadtwerke Delmenhorst GmbH dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Stadtwerke Delmenhorst GmbH bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 11.3 Ergeben sich bei den Jahresabrechnungen Überzahlungen, sind diese zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nachzahlungen werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 11.4 Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH behalten sich die monatliche Ablesung und Berechnung vor.
- 11.5 Die Rechnung wird zu dem auf dem Vordruck angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend.

12. Technische Anschlussbedingungen gemäß (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen des Wasserversorgungsunternehmens an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Trinkwasserinstallation sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Wasserversorgungsunternehmens als Anlage zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

13. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß (§27 AVBWasserV)

- 13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Wasserversorgungsunternehmens werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 13.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für das Wasserversorgungsunternehmen kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Wasserversorgungsunternehmen.

14. Zusatzleistungen

Die Zusatzleistungen können der Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH entnommen werden.

15. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Delmenhorst GmbH behalten sich eine Änderung der Ergänzenden Vertragsbestimmungen im Rahmen der Bedingungen der AVBWasserV vor. Die geänderte Fassung wird mit Beginn Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Versorgungsverträge.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01.02.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2016.

Anlagen

- » Anlage Preisblatt Wasser der Stadtwerke Delmenhorst GmbH
- » Anlage Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH